

Geschäftsordnung

für den Ortschaftsrat Litzelstetten

Aufgrund von § 36 Abs. 2 i. V. m. § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat sich der Ortschaftsrat Litzelstetten am 07.02.2023 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhalt

Präambel.....	4
I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Zusammensetzung	4
§ 2 Fraktionen.....	4
§ 3 Sitzordnung.....	5
II. Rechte und Pflichten der „Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte“	5
§ 4 Unterrichtsrecht/Akteneinsicht	5
§ 5 Fragerecht	5
§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit.....	6
§ 7 Befangenheit.....	6
III. Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Ortschaftsrates	6
§ 8 Öffentlichkeit	6
§ 9 Verhandlungsgegenstände	7
§ 10 Einberufung	7
§ 11 Tagesordnung.....	8
§ 12 Verhandlungsleitung, Handhabung der Ordnung, Hausrecht	8
§ 13 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung	9
§ 14 Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat.....	9
§ 15 Beratung	9
§ 16 Sachanträge	10
§ 17 Geschäftsordnungsanträge.....	10
§ 18 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	11
§ 19 Abstimmung.....	11
§ 20 Wahlen.....	12
§ 21 Fragerecht für Einwohnerinnen und Einwohner	13
IV. Beschlussfassung durch Offenlegung bzw. das schriftliche Verfahren	13
§ 22 Offenlegung/schriftliches Verfahren.....	13
V. Niederschrift.....	14
§ 23 Inhalt der Niederschrift.....	14
§ 24 Führung und Kenntnissgabe der Niederschrift	15
§ 25 Einsichtnahme in die Niederschrift/Beschlussprotokolle	16
VI. Bekanntgabe von Ortschaftsratsbeschlüssen	16
§ 26 Ortsübliche Bekanntgabe von Ortschaftsratsbeschlüssen.....	16

VII. Schlussbestimmungen	17
§ 27 Abweichen von der Geschäftsordnung	17
§ 28 Inkrafttreten.....	17

Präambel

Diese Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Litzelstetten regelt den Geschäftsgang des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse. Zweck dieser Geschäftsordnung ist ein einheitlicher und reibungsloser Geschäftsgang. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung gehen dieser Geschäftsordnung vor.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung

(1) Dem Ortschaftsrat gehören 10 ehrenamtliche Mitglieder (Ortschaftsrätinnen bzw. Ortschaftsräte) an. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ortschaftsrates ist die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher, welche bzw. welcher vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürgerinnen und Bürger gewählt wird.

(2) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Die stellvertretende Ortsvorsteherin bzw. der stellvertretende Ortsvorsteher, welche bzw. welcher vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt wird, vertritt den Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin.

Quelle: §§ 69 Abs. 1, 2 und 3 GemO, §§ 71 Abs. 1 und 3 GemO, § 15 Hauptsatzung der Stadt Konstanz, § 17 Hauptsatzung der Stadt Konstanz

§ 2 Fraktionen

(1) Die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ortschaftsrätinnen bzw. Ortschaftsräten bestehen. Eine Ortschaftsrätin bzw. ein Ortschaftsrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden sowie ihrer Stellvertreterinnen bzw. seiner Stellvertreter und der Mitglieder sind dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Ortschaftsrates schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 3 Sitzordnung

- (1) Die Aufteilung der Sitzplätze auf die Fraktionen und die fraktionslosen Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte legt der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin fest.
- (2) Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen ist deren Sache.

II. Rechte und Pflichten der „Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte“

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Ortschaftsrats ergeben sich aus den §§ 15 – 19 GemO und § 72 i.V.m den §§ 24, 32, 34 und 35 Abs. 2 GemO.

§ 4 Unterrichtsrecht/Akteneinsicht

Eine Fraktion oder ein Sechstel der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte kann in allen Angelegenheiten der Ortschaft und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin den Ortschaftsrat unterrichtet. Ein Viertel der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte kann in allen Angelegenheiten der Ortschaft verlangen, dass dem Ortschaftsrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller vertreten sein. Dies gilt nicht bei den nach § 44 Absatz 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

Quelle: § 24 Abs. 3 und 5 GemO i.V.m § 72 GemO

§ 5 Fragerecht

(1) Jede Ortschaftsrätin und jeder Ortschaftsrat kann an den Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Ortschaftsrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von § 4 richten. Schriftliche Anfragen sollen, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von 4 Wochen beantwortet werden. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Ortschaftsrates vom Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung in angemessener Frist.

(2) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 S. 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

(3) Abs. 1 gilt nicht bei den nach § 44 Absatz 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

Quelle: § 24 Abs. 3 und 5 GemO i.V.m § 72 GemO

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Auf diese Pflicht sind sie, insbesondere in Zweifelsfällen, hinzuweisen. Die Geheimhaltung darf nur angeordnet werden, wenn dies im Interesse des öffentlichen Wohles oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Ortsvorsteher bzw., die Ortsvorsteherin von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit diese nach § 26 GeschO bekannt gegeben worden sind. Die Entbindung von der Schweigepflicht darf nur so lange verwehrt werden, als es das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner erfordern. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist den Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten bekannt zu geben und in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung zu vermerken (§23 Abs. 2, Ziffer 14 GeschO).

(2) Ortschaftsräte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

Quelle: § 17 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 i. V. m. 72 GemO.

§ 7 Befangenheit

(1) Wegen der Voraussetzungen und der Rechtsfolgen einer Befangenheit von Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten wird auf § 18 GemO verwiesen.

(2) Ein ehrenamtliches Mitglied des Ortschaftsrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit im Sinne von § 18 GemO zur Folge haben kann, ist verpflichtet, dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen der Ortschaftsrat in Abwesenheit des jeweils betroffenen ehrenamtlichen Mitgliedes des Ortschaftsrates.

(3) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen; ist die Sitzung öffentlich, so kann das befangene Mitglied des Ortschaftsrates in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes bleiben.

Quelle: § 18 GemO

III. Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrates, einen Verhandlungsgegenstand

entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Diese öffentliche Bekanntgabe ist in der jeweiligen Sitzungsniederschrift zu vermerken.

(3) Zu den öffentlichen Sitzungen müssen Interessierte Zutritt haben, soweit es die Raumverhältnisse erlauben.

(4) Soweit ein Anspruch für Presse oder Rundfunk gegeben ist, sind Fernseh-, Rundfunk- und Tonbandaufzeichnungen sowie Fotografieren zugelassen. In allen anderen Fällen entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat.

Quelle: § 35 i.V.m. § 72 GemO

§ 9 Verhandlungsgegenstände

Der Ortschaftsrat verhandelt über Vorlagen der Verwaltung oder aufgrund von Anträgen aus der Mitte des Ortschaftsrates. Die Vorlagen der Verwaltung sind in der Regel schriftlich vorzulegen und zu begründen. Soweit Vorlagen finanzielle Auswirkungen beinhalten, ist in der Begründung darauf einzugehen.

Quelle: § 34 i. V. m. § 72 GemO

§ 10 Einberufung

(1) Der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin lädt den Ortschaftsrat zu den Sitzungen ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Regelmäßiger Sitzungstag ist der Dienstag. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.30 Uhr.

(2) Der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin beruft den Ortschaftsrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt analog der Satzung der Gemeinde Konstanz über „Öffentliche Bekanntmachungen“.

(4) Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Ortschaftsrätinnen bzw. Ortschaftsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrates gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(5) In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Abs. 3 findet keine Anwendung.

Quelle: § 34 i. V. m. § 72 GemO

§ 11 Tagesordnung

- (1) Der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Ortschaftsrätinnen bzw. Ortschaftsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu setzen. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrates gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

Quelle: § 34 i. V. m. § 72 GemO

§ 12 Verhandlungsleitung, Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung; er bzw. sie handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz schließen, wenn sie gestört wird.
- (3) Stören Zuhörerinnen oder Zuhörer die Verhandlung, kann sie der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende verwarnen und ihnen die Entfernung aus dem Sitzungsraum androhen. Bei wiederholten oder groben Ordnungsstörungen kann er bzw. sie sie auffordern, den Sitzungsraum zu verlassen und sie im Falle der Weigerung entfernen lassen.

Bei allgemeiner Unruhe kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende das Publikum ohne Rücksicht auf ihre Beteiligung aus dem Sitzungsraum entfernen lassen. Schlichte Beifalls- oder Missfallensbekundungen, durch die der Gang der Verhandlungen nicht wesentlich gestört wird, verletzen nicht in jedem Fall die Ordnung.

- (4) Verstößt ein ehrenamtliches Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Ordnung, so kann es der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Schweift es vom Gegenstand der Verhandlung ab, so kann es vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zur Sache verwiesen werden. Wird ein ehrenamtliches Mitglied des Ortschaftsrates beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Ordnung oder zur Sache gerufen, so kann diesem vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden im Falle eines erneuten Verstoßes das Wort entzogen werden. Zur Erledigung des zur Beratung stehenden Gegenstandes wird diesem ehrenamtlichen Mitglied des Ortschaftsrates das Wort nicht mehr erteilt.
- (5) Verstößt ein ehrenamtliches Mitglied des Ortschaftsrates grob ungebührlich oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann es der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende aus dem Beratungsraum verweisen. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die Entschädigung verbunden, die auf den Sitzungstag entfällt. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten für die nach § 33 Abs. 3 GemO zugezogenen Personen entsprechend.

Quelle: § 36 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 72 GemO

§ 13 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Der Ortschaftsrat kann Gegenstände von der Tagesordnung absetzen oder deren Reihenfolge - je innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils - ändern sowie mehrere Verhandlungsgegenstände zur gemeinsamen Beratung verbinden. Solange der Ortschaftsrat noch nicht in die Tagesordnung eingetreten ist, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen. Hiervon ausgenommen sind Tagesordnungspunkte gemäß § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 GeschO.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ist während der Sitzung nur in Notfällen nach § 34 Abs. 2 GemO möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und zustimmen.

§ 14 Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat

(1) Den Vortrag im Ortschaftsrat hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende. Er bzw. sie kann den Vortrag einem Mitglied der Verwaltung oder anderen Personen übertragen.

(2) Der Ortschaftsrat kann sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(3) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann, auf Verlangen des Ortschaftsrates muss er bzw. sie, ein Mitglied der Verwaltung zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

Quelle: § 33 i. V. m. § 72 GemO

§ 15 Beratung

(1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 14 Abs. 1). Er bzw. sie fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er bzw. sie die Reihenfolge. Er bzw. sie kann außer der Reihe aufrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den gleichen Gegenstand soll ein Mitglied nicht öfter als zweimal sprechen; der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Geschäftsordnung, zu Schluss und Vertagungsanträgen, zur Berichtigung eigener Ausführungen, zur Aufklärung von Missverständnissen sowie zur Abwehr von persönlichen Angriffen.

(3) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann nach jeder Rednerin bzw. jedem Redner das Wort ergreifen; er bzw. sie kann in gleicher Weise ein Mitglied der Verwaltung oder den zugezogenen sachkundigen Einwohnern bzw. Einwohnerinnen und Sachverständigen das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

- (4) Eine Rednerin bzw. ein Redner darf nur von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und nur zur Wahrung seiner Befugnisse unterbrochen werden.
- (5) Der erste Redebeitrag einer Fraktion oder solcher nicht angehörig Einzelmitgliedern zu einem Tagesordnungspunkt soll auf 3 Minuten, die Redezeit bei weiteren Wortmeldungen auf 2 Minuten pro Redebeitrag begrenzt sein. Der Ortschaftsrat kann die Redezeitbeschränkung für ganze Sitzungen oder jederzeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt aufheben.
- (6) Ist ein Antrag auf Schluss der Beratung (§ 17 Abs. 2 Ziffer a) angenommen oder ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Beratung für geschlossen.
- (7) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Ortschaftsrat können die Sitzung vor Beendigung der Tagesordnung aufheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (8) Die Dauer der Sitzung soll in der Regel 3 Stunden nicht überschreiten. Nach Ablauf von 4 Stunden soll kein weiterer Tagesordnungspunkt aufgerufen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Ortschaftsrat.
- (9) Die Beratung ist abzubrechen, wenn der Ortschaftsrat nicht mehr beschlussfähig ist.

Quelle: § 33 i. V. m. § 72 GemO

§ 16 Sachanträge

Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

§ 17 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig, jedoch nicht, wenn eine Rednerin bzw. ein Redner am Wort ist. Über sie ist vor Weiterführung der Sachberatung und vor der Sachentscheidung abzustimmen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge,
 - a) die Aussprache vorzeitig zu beenden (Schluss der Beratung)
 - b) die Rednerliste zu schließen (Schluss der Rednerliste)
 - c) den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten (Verweisungsantrag innerhalb der gleichen Sitzung)
 - d) den Gegenstand bzw. die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagungsantrag)
- (3) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachdebatte; der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende nennt die zum Wort vorgemerkten Rednerinnen bzw. Redner und stellt den Geschäftsordnungsantrag zur Aussprache. Bei der Erörterung eines Geschäftsordnungsantrages darf nur je eine Rednerin bzw. ein Redner jeder Fraktion sprechen. Wird der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so dürfen die zur Sache vorgemerkten Rednerinnen und Redner nicht mehr sprechen. Wird der Schlussantrag

abgelehnt, so geht die Aussprache weiter. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Mitglieder des Ortschaftsrates sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind. Wird ein Vertagungsantrag angenommen, so wird die Beratung in einer späteren Sitzung fortgesetzt. Liegt gleichzeitig ein Schluss- und Vertagungsantrag vor, so wird zuerst über den Schlussertrag und sodann über den Vertagungsantrag abgestimmt.

(4) Ein ehrenamtliches Mitglied des Ortschaftsrates, welches selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 2 Buchst. a) und b) nicht stellen.

§ 18 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Aufgrund des Ergebnisses der Beratung beschließt der Ortschaftsrats durch Abstimmungen (§ 19) und Wahlen (§ 20).

(2) Der Ortschaftsrats ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Ortschaftsrats wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, gelten die in § 37 GemO aufgeführten Rechtsfolgen.

(4) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Ortschaftsrats beschlussfähig ist.

Quelle: § 37 GemO i.V.m. § 72 GemO

§ 19 Abstimmung

(1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende formuliert den zur Abstimmung stehenden Antrag positiv und so, dass er als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann. Anträge in Frageform sind so zu stellen, dass sie mit ja oder mit nein beantwortet werden können. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Wortlaut der Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Über die Reihenfolge, Teilung und Formulierung der Anträge kann das Wort verlangt und eine Entscheidung des Ortschaftsrates herbeigeführt werden.

(2) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über den Antrag zuerst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Von mehreren Anträgen mit finanzieller Wirkung kommt zunächst derjenige zur Abstimmung, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen verursacht. Als Hauptantrag gilt der Antrag der Verwaltung, im Übrigen der zuerst gestellte.

(3) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt beraten und in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt worden sind, so kann über jeden Teil besonders abgestimmt werden (Teilabstimmung). Sind hierbei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen worden, so ist am Schluss über die gesamte Vorlage bzw. den ganzen Antrag in der abgeänderten Form abzustimmen (Schlussabstimmung).

(4) Der Ortschaftsrats beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Der

Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin hat Stimmrecht, sofern er bzw. sie ein gewähltes Mitglied des Ortschaftsrats ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen (durch eindeutiges Handerheben) ab.
- (6) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat anordnen oder der Ortschaftsrat kann beschließen, dass im Einzelfall namentlich abgestimmt wird; der Namensaufruf richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Mitglieder des Ortschaftsrates.
- (7) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest; er bzw. sie kann, falls sich kein Widerspruch erhebt, die Annahme eines Antrags ohne förmliche Abstimmung unterstellen.
- (8) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ortschaftsrates kann der Ortschaftsrat in geheimer Abstimmung beschließen, dass im Einzelfall geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Auf den Stimmzetteln sollen die Merkmale der Abstimmung vorgedruckt oder mit Maschine vorgeschrieben sein. Die Stimmzettel werden verdeckt oder gefaltet abgegeben und in einem Behältnis gesammelt. Zwei von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden bestimmte Mitglieder des Ortschaftsrates, die verschiedenen Fraktionen angehören, öffnen unter Mithilfe der Protokollführung das Behältnis und stellen das Ergebnis fest. Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift (§ 23) zu vernichten.
- (9) Bei offener Abstimmung kann die Stimmabgabe berichtigt werden, solange die Abstimmungshandlung noch nicht beendet ist, z. B. bei einem Missverständnis über die gestellte Frage; nach Feststellung des Ergebnisses ist die Berichtigung nicht mehr möglich. Bei geheimer Abstimmung ist eine Berichtigung der Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (10) Das Stimmenverhältnis der Abstimmung ist sofort bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten. Wird namentlich abgestimmt, so ist die Abstimmung eines jeden Mitglieds zu protokollieren und entsprechend in der Niederschrift (§ 23) festzuhalten.
- (11) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, seine Abstimmung zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift (§ 23) zu verlangen.

Quelle: §§ 37, 38 Abs. 1 GemO i.V.m § 72 GemO

§ 20 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; das Verfahren richtet sich nach § 19 Abs. 8 S. 2 ff. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Ortschaftsrat bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden von der Protokollführung unter der Aufsicht des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten ehrenamtlichen Mitgliedes des Ortschaftsrates hergestellt. Steht nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zur Wahl und erreicht diese/dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden

Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens 1 Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber entfallenen Stimmen oder das Ergebnis der Losziehung sind sofort bekannt zu geben. Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl oder der Losziehung sind in der Niederschrift zu vermerken. Die Stimmzettel und die Lose sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift (§ 23) zu vernichten.

Quelle: § 37 Abs. 7, § 38 Abs. 1 GemO i. V. m. § 72 GemO

§ 21 Fragerecht für Einwohnerinnen und Einwohner

(1) In jeder öffentlichen Ortschaftsratssitzung, soweit dies entsprechend in der Tagesordnung bekannt gegeben wurde, erhalten Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, Fragen zu Ortsangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Diese müssen sich auf das Aufgabengebiet des Ortschaftsrats oder des Ortsvorstehers bzw. der Ortsvorsteherin beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet sein.

(2) Jeder Frageberechtigte bzw. jede Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen oder Anregungen unterbreiten. Die Beiträge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. An eine Frage darf sich keine Aussprache oder Beratung anschließen.

(3) Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende Stellung. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, soll die Frage, soweit es der Gegenstand zulässt, binnen vier Wochen beantwortet werden. Von einer Beantwortung von Fragen muss abgesehen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern oder wenn sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen. Zu Anregungen, die sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen, gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende keine Stellungnahme ab.

(4) Die Einwohnerfragestunde ist auf insgesamt 15 Minuten begrenzt .

Quelle: § 33 Abs. 4 i. V. m. § 72 GemO

IV. Beschlussfassung durch Offenlegung bzw. das schriftliche Verfahren

§ 22 Offenlegung/schriftliches Verfahren

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden.

(2) Im Offenlegungsverfahren sind die Beschlusssentwürfe schriftlich zu formulieren und mit den erforderlichen Unterlagen zu festgesetzten Zeiten, in der Regel während 3

Werktagen, in einem bestimmten Raum des Rathauses in Litzelstetten (an Sitzungstagen im Rathaus auch während der Sitzungsdauer im Sitzungssaal) zur Einsichtnahme auszulegen. Wird bis zum Ende der Offenlegungsfrist oder bis zum Ende der Sitzung keine Besprechung erbeten, so ist der Antrag angenommen. Wird dem Beschlusssentwurf widersprochen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Ortschaftsratssitzungen zu setzen oder der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin kann die Vorlage zurückziehen.

(3) In Eilfällen können Beschlüsse im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst werden. Der Beschlusssentwurf wird allen Mitgliedern des Ortschaftsrates in gleichlautender Ausfertigung zugestellt. Ein im Wege des schriftlichen Verfahrens unterbreiteter Beschlusssentwurf gilt als genehmigt, wenn innerhalb der gestellten Frist kein Widerspruch erhoben wird. Wird Widerspruch erhoben, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Ortschaftsratssitzungen zu setzen oder der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin kann die Vorlage zurückziehen.

(4) Bedarf der Gegenstand des Offenlegungs- bzw. des schriftlichen Verfahrens der Geheimhaltung, so ist dies besonders anzuordnen.

(5) Beschlüsse im Offenlegungs- oder des schriftlichen Verfahrens sind in der Niederschrift (§ 23) aufzunehmen.

Quelle: § 37 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 72 GemO

V. Niederschrift

§ 23 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird über die öffentlichen Sitzungen und die nicht öffentlichen Sitzungen getrennt geführt.

(2) Als Mindestinhalt muss die Niederschrift enthalten:

1. Tag, Ort, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beginn und Ende, gegebenenfalls Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung;
2. den Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, gegebenenfalls den Wechsel des Vorsitizes in der Sitzung;
3. die Namen der anwesenden Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte und, wenn sie nicht von Anfang an oder bis zum Schluss der Sitzung anwesend waren, die Dauer ihrer Abwesenheit bei den einzelnen Beratungen und Entscheidungen;
4. die Namen der mit oder ohne Entschuldigung abwesenden Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte;
5. die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte;
6. die Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates;

7. die Verhandlungsgegenstände in zeitlicher Reihenfolge;
8. die gestellten Anträge und die jeweiligen Antragstellerinnen bzw. Antragsteller;
9. den Wortlaut der Beschlüsse, auch wenn sie im Wege der Offenlegung oder des Umlaufs gefasst worden sind oder wenn sie die Geschäftsordnung betreffen;
10. das Stimmenverhältnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung auch die Entscheidung jedes einzelnen Mitglieds;
11. bei Wahlen die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen oder das Ergebnis der Losziehung;
12. den Nachweis der Verkündung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
13. die Mitteilung von Eilentscheidungen nach § 43 Abs. 4 GemO;
14. die Entbindung von der Schweigepflicht (Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gemeindeordnung (VwVGemO) zu §35 GemO).

(3) Die Niederschrift muss den zum Verständnis der Verhandlungsgegenstände, Anträge und Beschlüsse wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergeben. Die jeweiligen Sitzungsvorlagen sind Bestandteile der Niederschrift, sie sind zusammen mit der Originalniederschrift aufzubewahren.

(4) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung sowie die zu den Abstimmungen etwa gegebene Erklärung zum Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt werden. Die Aufnahme der jeweiligen Erklärung und des Abstimmungsverhaltens kann nur unmittelbar in der betreffenden Sitzung verlangt werden. Bei geheimer Abstimmung oder Wahl ist ein Antrag auf Vermerk der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Quelle: § 38 Abs. 1 i. V. m. § 72 GemO

§ 24 Führung und Kenntnissgabe der Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende bestimmt die Protokollführung.
- (2) Die Protokollführung kann für die ausschließlichen Zwecke der Niederschrift Tonaufzeichnungen verwenden. Verhandlungsbeteiligte können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet bzw. gelöscht werden. Die Tonaufzeichnungen sind vier Wochen nach Kenntnissgabe der Niederschrift vollständig zu löschen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Einwendungen vorliegen. Liegen Einwendungen vor, werden die Tonaufzeichnungen nach der Entscheidung des Ortschaftsrates über die Einwendungen gelöscht. Einwendungen sind dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, zwei vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden bestimmten, verschiedenen Fraktionen angehörenden und regelmäßig wechselnden ehrenamtlichen Mitgliedern des Ortschaftsrates, die an der Beratung und Beschlussfassung über alle Verhandlungsgegenstände teilgenommen haben und von dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats, vom Sitzungstage an gerechnet, zur Kenntnis des Ortschaftsrates zu bringen. Die Kenntnissgabe erfolgt bei öffentlichen Niederschriften durch Bereitstellung im

Ratsinformationssystem an alle Mitglieder. Bei nichtöffentlichen Niederschriften erfolgt die Kenntnissgabe durch Auflage in einer Sitzung. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende gibt zu Beginn der Sitzung die Namen der beiden Mitglieder des Ortschaftsrats, die die Niederschrift unterzeichnen, bekannt. Über die Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat. Die Einwendungen und die Entscheidungen sind zu protokollieren. Berichtigungen der Niederschrift erfolgen durch Randvermerk oder Nachtrag.

Quelle: § 38 Abs. 2 i. V. m. § 72 GemO

§ 25 Einsichtnahme in die Niederschrift/Beschlussprotokolle

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen, jedoch nicht über nichtöffentliche Sitzungen, bei denen sie wegen Befangenheit ausgeschlossen waren oder nicht hätten mitwirken dürfen.

(2) Den Fraktionen bzw. den im Ortschaftsrat vertretenen Parteien werden reine Beschlussprotokolle zur Verfügung gestellt. Nichtöffentliche Beschlüsse unterliegen den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 6 GeschO. Kopien von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist den Bürgerinnen und Bürgern gestattet.

Quelle: § 38 Abs. 2 i. V. m. § 72 GemO

VI. Bekanntgabe von Ortschaftsratsbeschlüssen

§ 26 Ortsübliche Bekanntgabe von Ortschaftsratsbeschlüssen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Quelle: § 35 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 72 GemO

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Abweichen von der Geschäftsordnung

Von dieser Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 07.02.2023 in Kraft.

Litzelstetten, den 07.02.2023

gez. Wolfgang Gensle, Ortsvorsteher